

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



CH-3003 Bern  
www.parlament.ch

## Informationsnotiz an die Mitglieder der Bundesversammlung

26. November 2018

### Information über die Neuerungen im Parlamentsrecht

#### 1. Änderungen, die beide Räte betreffen

Am 15. Juni 2018 haben die Räte verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts verabschiedet ([16.457](#)). Die Koordinationskonferenz hat beschlossen, jene Änderungen, welche ohne technische und organisatorische Anpassungen umgesetzt werden können, bereits zu Beginn der Wintersession 2018 in Kraft zu setzen. Die anderen Änderungen werden zu Beginn der neuen Legislaturperiode 2019–2023 in Kraft treten.<sup>1</sup>

Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- **Rückkommen auf einen Beschluss** kann nur verlangt werden, bis ein Rat seine Beratung des Beratungsgegenstandes abgeschlossen hat (vgl. Art. 76 Abs. 3 ParlG).
- Ein Ordnungsantrag auf **Wiederholung einer Abstimmung**, mit welcher der Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abschliesst, kann nur in unmittelbarem Anschluss an die Abstimmung gestellt werden (vgl. Art. 76 Abs. 3<sup>ter</sup> ParlG).
- Die Stimmzahlen sind auch bei den **Abstimmungen über den Einigungsantrag** zu ermitteln (vgl. Art. 78 Abs. 5 Bst. b ParlG). Bisher gab es nur eine Abstimmung, wenn ein Antrag vorlag, welcher die Ablehnung des Einigungsantrages forderte. Da die Abstimmung über den Einigungsantrag die endgültige Abschreibung eines Erlassentwurfs bedeuten kann, hat das Büro des Nationalrates am 9. November 2018 beschlossen, auch vor der Abstimmung über den Einigungsantrag Fraktionserklärungen zuzulassen (entsprechend dem, was gemäss Art. 43 Abs. 3 GRN für Schlussabstimmungen gilt).
- Wollte der Bundesrat gemäss bis anhin geltendem Recht die **Frist für die Behandlung einer Volksinitiative** verlängern, musste er in jedem Fall der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über einen Gegenentwurf unterbreiten. Neu genügt für die Fristverlängerung der Beschluss des Bundesrates, einen direkten oder indirekten Gegenentwurf auszuarbeiten (vgl. Art. 97 Abs. 2 ParlG).

---

<sup>1</sup> Dazu gehören insbesondere die Änderungen betreffend Offenlegungspflichten, die Klassifizierung und Entklassifizierung von Kommissionsakten, die Ausdehnung der Zugriffsrechte der Ratsmitglieder im Extranet, der Zugriff der persönlichen Mitarbeitenden aufs Extranet und das Erstellen eines öffentlichen Registers der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland.



## 2. Änderungen, die nur den Nationalrat betreffen

Am 15. Juni 2018 hat der Nationalrat auch eine Revision des Geschäftsreglements verabschiedet. Das Büro des Nationalrates hat beschlossen, dass folgende Änderungen zu Beginn der Wintersession 2018 in Kraft treten:

- **Ein Mitglied einer Subkommission kann sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.** Diese Regel gilt nicht für die Finanzkommission (vgl. Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup> GRN).
- Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Stimmabgabe immer unter **Namensaufruf** (vgl. Art. 58 GRN). Es gibt keine Stimmabgabe durch Aufstehen mehr (Art. 59 und Art. 60 Abs. 1 GRN wurden gestrichen).

Das Büro hat am 9. November 2018 beschlossen, dem Beschluss des Präsidenten zur Änderung der **Fristen für Einzelanträge und für Wortmeldungen** für Debatten über Volksinitiativen zuzustimmen. Bei umfangreichen und heiklen Beratungen wird der späteste Termin für das Einreichen von Einzelanträgen von 19 Uhr am Vortag auf 13 Uhr vorverlegt, wenn der Nationalrat am Nachmittag oder am Abend tagt. Das gleiche gilt für die Ankündigung von Einzelwortmeldungen für die Debatte über Volksabstimmungen (Kategorie I). Mit dieser in der Herbstsession getesteten Praxis ist es möglich, den Ratsmitgliedern die Anträge und die Rednerlisten bereits vor dem Sitzungsende am Tag vor den betreffenden Beratungen auszuhändigen.